

Ich will ein Beamter sein“

Im Jahre 2013 legt der spanische Staatsangehörige A erfolgreich seine erste juristische Staatsprüfung beim Landesprüfungsamt für Juristen des Bundeslandes B ab. Er beantragt daraufhin bei der zuständigen Landesbehörde, in den juristischen Vorbereitungsdienst aufgenommen und zum Rechtsreferendar ernannt zu werden.

Die Behörde teilt ihm nach Eingang seines Antrags mit, dass die ansonsten übliche Ernennung zum Beamten auf Widerruf wegen seiner Staatsangehörigkeit nicht möglich sei und er daher nur als Angestellter im öffentlichen Dienst eingestellt werden könne. A akzeptiert dies, da er aus persönlichen Gründen seinen Referendardienst unbedingt in B absolvieren möchte, behält sich allerdings die gerichtliche Geltendmachung seiner Rechte vor. Daraufhin wird er zum 01.10.2013 zum Rechtsreferendar ernannt und als Angestellter im öffentlichen Dienst eingestellt. Das Land gewährt ihm eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe der an Beamte zu zahlenden Anwärterbezüge und übernimmt den Arbeitgeberanteil an den Sozialversicherungsabgaben.

Am 01.05.2014 erhebt A, nachdem er erfolglos ein Vorverfahren durchgeführt hat, Klage mit dem Ziel, zum Beamten auf Widerruf ernannt zu werden. Er begründet sein Vorgehen damit, dass er gegenüber den deutschen Rechtsreferendaren diskriminiert werde. Denn da er keine staatliche Beihilfe erhalte und somit seine Sozialversicherungsabgaben zum Teil selbst tragen müsse, erleide er erhebliche Einbußen an seinem Nettoeinkommen. Darin sei ein Verstoß gegen das Europarecht zu erblicken.

Die zuständige Behörde verweist demgegenüber im gerichtlichen Verfahren auf § 9 I LBG, wonach nur Deutsche im Sinne des Art. 116 GG zu Beamten ernannt werden können. Ferner gehe die Berufung des A auf das Europarecht fehl. Dieses sei hier gar nicht einschlägig, da die Rechtsreferendare unmittelbar Hoheitsbefugnisse ausüben würden, beispielsweise wenn sie gem. § 10 GVG Beweise erheben oder gem. § 142 III GVG in der Staatsanwaltschaftsstation die Sitzungsvertretung übernehmen.

Nachdem A trotz aller Widrigkeiten die zweite juristische Staatsprüfung ebenfalls erfolgreich abgelegt hat, stellt er seine immer noch anhängige Klage um. Er beantragt nunmehr festzustellen, dass er einen Anspruch darauf hatte, zum Beamten auf Widerruf ernannt zu werden. In

diesem Zusammenhang trägt er ergänzend vor, dass er das Land auf Ersatz des Schadens verklagen wolle, der ihm durch die fehlende staatliche Beihilfe und die zu zahlenden Sozialversicherungsabgaben entstanden sei.

Die zuständige Behörde hält dieser prozessualen Wendung des Geschehens entgegen, dass der Feststellungsklage das notwendige Feststellungsinteresse fehle, weil die in Aussicht genommene Schadensersatzklage offensichtlich unbegründet sei.

Wie wird das angerufene Verwaltungsgericht den Rechtsstreit entscheiden? Nehmen Sie im Rahmen der rechtlichen Erörterung auch Stellung zu der Frage, ob das Verwaltungsgericht die Sache dem Europäischen Gerichtshof vorlegen muss.

Bearbeitervermerk:

Spezielles Sekundärrecht ist außer Betracht zu lassen.

§§ 61 Nr. 3, 78 I Nr. 2 VwGO finden keine Anwendung.

Es ist davon auszugehen, dass die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen folgenden Wortlaut haben:

§ 9 I LBG: In das Beamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer Deutscher im Sinne des Art. 116 GG ist und die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung eintritt.

§ 4 III 1 JAG: Wer die erste juristische Staatsprüfung in einem Land im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes bestanden hat, kann in den Vorbereitungsdienst aufgenommen und unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zur Rechtsreferendarin oder zum Rechtsreferendar ernannt werden.